

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 226. Sitzung am 09. Oktober 2026 in Arnsberg

Sachstand: Kommunale Finanzsituation

Das Präsidium nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur aktuellen Situation der Kommunalfinanzen zur Kenntnis. Insbesondere die Ergebnisse der Haushaltsumfrage bestätigen den bereits in früheren Beschlüssen konstatierten dringenden Handlungsbedarf, der sich weder durch bereits umgesetzte noch durch angekündigte Maßnahmen erledigt hat.

Hintergrund:

Der Zustand der Kommunalfinanzen – sowohl bundesweit als auch und gerade in NRW ist seit dem letzten Bericht der Geschäftsstelle zur 225. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2026 in Neuss unverändert desolat. Der Finanzierungssaldo der kommunalen Kernhaushalte rangiert bundesweit auf Rekordniveau. Für das laufende Jahr 2026 ist ein weiteres Rekorddefizit zu erwarten, das in den Folgejahren nach Prognosen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes allenfalls marginal zurückgehen wird. Fast ein Drittel des bundesweiten Finanzierungsdefizits entfällt dabei aktuell allein auf die Kernhaushalte der NRW-Kommunen.

Klimafolgenanpassung in den Kommunen

Das Präsidium empfiehlt den Städten und Gemeinden, Maßnahmen zur Verminderung der Hitzebelastung in Klimaanpassungskonzepten aufzunehmen bzw. zu aktualisieren. Hierzu kann insbesondere die Entsiegelung von öffentlichen Flächen und ihre Wiederbegrünung gehören, wenn diese Flächen nicht notwendig versiegelt sein müssen. Das Land wird aufgefordert, die Kommunen entsprechend zu unterstützen.

Das Präsidium fordert Bund und Land auf, die Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe Klimaschutz und Klimaanpassung zeitnah zu prüfen. In jedem Fall müssen Bund und Land die Kommunen für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung langfristig, ausreichend und verlässlich finanzieren. Dies gilt insbesondere für den Erhalt der Mittelausstattung der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) bzw. die Wiederherstellung der bis Anfang 2026 geltenden Förderhöhe im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK).

Das Präsidium fordert das Land NRW auf, der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei Mangellagen Priorität einzuräumen. Neben der Nutzung der Ermächtigung im Landeswassergesetz NRW wird erwartet, dass das Land die künftigen Leitlinien der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit umsetzt.

Planungsgesellschaft für Infrastrukturprojekte

Das Präsidium stellt fest, dass der Sanierungs- und Erhaltungsbedarf der Verkehrsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen erheblich ist. Auch auf kommunaler Ebene besteht dringender Handlungsbedarf, weshalb die notwendigen Maßnahmen mit Unterstützung des Landes koordiniert auf den Weg gebracht werden müssen. Vor diesem Hintergrund werden die gemeinsamen Aktivitäten mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV) und die gemeinsame Erklärung zwischen dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden und den weiteren Verkehrsträgern zur Beschleunigung der Sanierung von Brücken begrüßt.

Das Präsidium stellt fest, dass die von Bund und Land bereitgestellten Finanzmittel über das Sondervermögen bzw. über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur angesichts der Größe der bestehenden Investitionsrückstände allein nicht ausreichen, um den Sanierungsbedarf der kommunalen Brückeninfrastruktur vollständig erfüllen zu können. Daher fordert das Präsidium Land und Bund auf, weitere finanzielle Mittel für die Sanierung von kommunalen Straßen und Brücken bereitzustellen, um die Kommunen bei der Einhaltung ihrer Verkehrssicherungspflichten zu unterstützen und einem drohenden Verkehrskollaps zu begegnen.

Das Präsidium begrüßt, dass das Land die Anregung der kommunalen Spitzenverbände in der Fokusgruppe Infrastruktur des MUNV aufgegriffen hat und beabsichtigt, eine Planungsgesellschaft für kommunale Vorhaben im Bereich der Verkehrsinfrastruktur in Regie des Landes zu errichten. Durch eine Erweiterung des Leistungsspektrums einer bestehenden Planungsagentur wie NRW.URBAN können die Kommunen fachlich und unbürokratisch bei der Planung und Umsetzung von wichtigen Infrastrukturmaßnahmen und insbesondere der Sanierung von kommunalen Brücken unterstützt werden. Der Fokus darf hierbei nicht allein auf der Verkehrsbedeutung liegen. Eine Priorisierung sollte vielmehr anhand des Zustands und damit der Notwendigkeit einer Sanierung erfolgen.

Sachstand und weiteres Vorgehen Klageverfahren Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung

Das Präsidium unterstützt die klageführenden Kommunen darin, ihre Klage bis zu einer förmlichen Entscheidung des Gerichtes aufrechtzuerhalten.

Das Präsidium unterstützt die Absicht einiger Kommunen Verfassungsbeschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen sowie gegebenenfalls dem Bundesverfassungsgericht einzureichen.

Das Präsidium beauftragt die Geschäftsstelle, die klagenden Kommunen im weiteren Prozess unterstützend zu begleiten.

Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW)

Das Präsidium nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen zur Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) zustimmend zur Kenntnis.

Das Präsidium unterstützt ausdrücklich das Ziel der Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst und in der Gremienarbeit. Die paritätische Besetzung von Gremien z.B. kommunaler Beteiligungen stößt aber dort an Grenzen, wo der Kreis der möglichen Kandidatinnen schon deutlich eingeschränkt ist, weil die entsendenden Räte nicht paritätisch besetzt sind. Die vorgesehenen Begründungs- und Berichtspflichten bei Nicht-Parität werden als nicht zeitgemäß abgelehnt.

Novellierung Beamtenbesoldungsgesetz (LBesG), insbesondere Umsetzung der Vorgaben des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation (Urteil zu Berliner Besoldung)

Das Präsidium begrüßt, dass die Landesregierung zeitnah die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen umsetzt, auch wenn die Neuregelung des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu nicht unerheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte führen wird. Durch die Neuregelung wird Rechtssicherheit für die Dienstherren und die Beamtinnen und Beamten geschaffen.

Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW zu dem Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis. Es spricht sich dabei für eine schnellere und damit verwaltungsärmere Abschmelzung der Ausgleichszulage aus.

Kommunale IT-Dienstleister

Das Präsidium nimmt den aktuellen Stand der Beratungen zur Neuordnung der kommunalen IT-Landschaft zur Kenntnis und bekräftigt die mit seinem Beschluss vom 03.07.2026 formulierten Ziele einer kommunal gesteuerten Bündelung, Standardisierung und Konsolidierung der IT-Dienstleisterlandschaft.

Das Präsidium unterstützt die grundsätzliche Stoßrichtung der Weiterentwicklung der d-NRW AöR als Grundlage für den weiteren Prozess. Er erwartet jedoch, dass die kommunale Steuerung und Organisationshoheit verbindlich abgesichert, die Aufgaben und Kompetenzen von d-NRW, KDN und den kommunalen IT-Dienstleistern eindeutig abgegrenzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Für gemeinsame Beschaffungs- und Standardisierungslösungen sind praxistaugliche und wirtschaftliche Strukturen zu schaffen. Das Land muss sich verlässlich an den Transformations-, Migrations- und Folgekosten beteiligen. Die Konsolidierung der kommunalen IT-Dienstleisterlandschaft ist mit konkreten weiteren Schritten und einem belastbaren Transformationspfad voranzutreiben.

Finanzierung der Energiewende – aktuelle Entwicklungen

Deutschlands Energie- und Wärmeversorgung klimaneutral zu gestalten und zu diversifizieren, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen wird Investitionen erfordern, die weit über die Leistungsfähigkeit der Kommunen und kommunalen Versorgungsunternehmen hinausgehen.

Das Präsidium begrüßt ausdrücklich die von der NRW-Landesregierung entwickelten Finanzierungsinstrumente für kommunale Energieversorger und deren Ergänzung durch den Deutschlandfonds auf Bundesebene.

Sachstand: Kita-Finanzierung

Das Präsidium begrüßt den Prozess zu einer Neugestaltung der Kita-Finanzierung.

Eine neugestaltete Kita-Finanzierung muss aus Sicht des Präsidiums folgende Anforderungen erfüllen:

- Fördertatbestände sowie Antrags- und Abrechnungsverfahren müssen deutlich vereinfacht und verschlankt werden.
- Auch bei sinkenden Kinderzahlen muss ein möglichst wohnortnahe Betreuungsangebot für Familien – insbesondere auch im ländlichen Raum – gewährleistet sein.
- Ein neues Finanzierungssystem muss derzeit bestehende finanzielle Belastungen der Kommunen sowie zunehmende Forderungen von Trägerseite an die Kommunen auffangen und darf auch durch den demographischen Wandel nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Kommunen führen.

Ein von der Landesregierung beabsichtigter Sozialindex für Kitas darf nicht zu systematischen Ressourcenverlagerungen insbesondere zum Nachteil des ländlichen Raumes führen.

Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Im Sinne eines gesteuerten Ausbaus der Windenergie spricht sich das Präsidium für die im NRW-WindBG-E vorgesehenen Zwischenziele („Haltelinien“) für das Jahr 2027 als wirksamen Mechanismus aus, um ein Wiederaufleben der allgemeinen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich zu verhindern.

Das Präsidium begrüßt die in § 3 Abs. 2 NRW-WindBG-E vorgesehene Möglichkeit zur Übertragung von Flächenüberhängen. Diese darf die begünstigte Planungsregion jedoch nur vorübergehend von der Erfüllung des eigenen regionalen Teilflächenziels entlasten. Das Präsidium fordert daher, Flächenüberhangsverträge angemessen zu befristen.

Das Präsidium befürwortet die Neufassung des § 4 Abs. 1 NRW-WindBG-E. Die nunmehr auf Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW vorgesehene Einbeziehung der Kommunen als Vertragspartner begründet ein Zustimmungserfordernis bei der Anrechnung kommunaler Positivplanungen und sichert damit die kommunale Planungshoheit ab.

Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf zur Änderung wasserverbands- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 16.09.2026 an den Landtag NRW zustimmend zur Kenntnis.

Reform des SGB VIII

Die im Kabinettsentwurf für ein Erstes Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) formulierte Zielsetzung, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und zukunftsfest aufzustellen, wird grundsätzlich unterstützt.

Die Umsetzung eines 1. KJHSRG ab 2028 hätte massive Auswirkungen auf die Jugendämter in NRW. Es sind im erheblichen Umfang zusätzliche Ressourcen erforderlich. Diese betreffen vor allem die infrastrukturelle Bildungsassistenz, das Vorranggebot im Hinblick auf Infrastruktur- und Regelangebote und die Entfristung der Regelung zu den Verfahrenslotsen.

Die dem Referentenentwurf beigefügte Kostenfolgeabschätzung ist unzureichend und nicht nachvollziehbar. Völlig unberücksichtigt bleiben die den Kommunen entstehenden Transformationskosten. Angesichts der dramatischen Finanzsituation der Kommunen lehnt das Präsidium weitere erhebliche Kostenbelastungen auf der kommunalen Ebene strikt ab. Der vorliegende Kabinettdentwurf muss daher – obwohl er fachlich sinnvolle Absätze enthält – vor allem hinsichtlich der Kostenerstattung durch den Bund grundlegend überarbeitet werden.